

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 692. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur anlassbezogenen Ergänzung der um Merkmale angereicher- ten bundesweiten Versichertenstichprobe um TSVG-konstellati- onsspezifische Kennzeichnungen zur Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 22 SGB V

mit Wirkung zum 15. November 2023

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in Teil A des Beschlusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in Abschnitt II. die befristete anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtstagsstichprobe“) im Zusammenhang mit der Neufassung und Weiterentwicklung des EBM mit Wirkung für die Berichtsjahre 2019 bis 2023 beschlossen. Mit Beschluss in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss in Abschnitt II. die befristete Ergänzung der Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe um die jeweilige TSVG-Konstellation (Satzart 210A_TSVG) mit Wirkung für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verfahrens der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß § 87a Abs. 3 Satz 8 ff. SGB V beschlossen.

Das mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) abgestimmte Konzept des Bewertungsausschusses zur halbjährlichen Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 22 SGB V sieht u. a. die Untersuchung möglicher struktureller Unterschiede von Patienten in TSS-Akutfällen im Vergleich zu allen Patienten und zu Patienten in anderen TSVG-Konstellationen vor. Um derartige Analysen zur Identifikation struktureller Besonderheiten von Patientengruppen zu ermöglichen, ist über das Berichtsquartal 4/2020 hinaus befristet für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2023 eine TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnung der in der Satzart 210A berichteten Gebührenordnungspositionen erforderlich.

Der vorliegende Beschluss regelt das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der für die Umsetzung der halbjährlichen Evaluierung der Zuschläge

in TSS-Akutfällen erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen zur befristeten Ergänzung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe um TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnungen durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

I. Anlassbezogene Ergänzung der Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtstagsstichprobe“) mit Wirkung für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2023

1. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt die vertragsärztlichen Abrechnungsdaten in der Satzart 210A_TSVG_GOP für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2022 bis zum 15. November 2023 und für die Berichts quartale 1/2023 bis 4/2023 bis zum 15. November 2024 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.
2. Aufgrund des Bezugs der Datenlieferungen gemäß diesem Abschnitt zu den Datenlieferungen der Geburtstagsstichprobe gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023, bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen und zu den Datenlieferungen der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburts tagsstichprobe“) gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen ist auch bei gegebenenfalls erforderlichen Korrekturlieferungen die Verknüpfbarkeit der Daten sicherzustellen.
3. Die Datenlieferungen in der Satzart 210A_TSVG_GOP erfolgen gemäß der in der Anlage definierten Datensatzbeschreibung.
4. Der Bewertungsausschuss wird bis zum 31. März 2025 prüfen, ob eine Verlängerung der Datenlieferung erforderlich ist und gegebenenfalls entsprechend beschließen.

II. Zweckbindung

Neben den Daten gemäß Abschnitt I. werden durch das Institut des Bewertungsausschusses die Daten der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen sowie die Daten der Satzart 210A_TSVG gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen für die Analysen im Rahmen der halbjährlichen Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen verwendet.

III. Aufbewahrungsfristen und Löschung von Datenbeständen

Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten gemäß Abschnitt I. bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses so lange aufbewahrt, wie es der Verwendungszweck erfordert und anschließend gelöscht.

Anlage zu Teil A

Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Ergänzung der Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe zur halbjährlichen Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen mit Wirkung für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2023 (Satzart 210A_TSVG_GOP)

Anlage

zu Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 692. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Ergänzung der Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe zur halbjährlichen Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen

mit Wirkung für die Berichtsquartale 1/2021 bis 4/2023

Inhalt

1	Allgemeine Erläuterungen zur Satzart	5
2	Festlegungen zur Datenübermittlung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.....	5
3	Satzart 210A_TSVG_GOP – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung im Rahmen einer TSVG-Konstellation	7

1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld Nr.	fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit „00“
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp („numerisch“, „dezimal“ oder „alphanum.“)
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Sofern im Zusammenhang mit dem Dateiinhalt oder der Beschreibung der einzelnen Datenfelder in der Satzart 210A_TSVG_GOP auf die Versichertenstichprobe verwiesen wird, so wird auf die um Merkmale angereicherte bundesweite Versichertenstichprobe gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen in der aktuell gültigen Fassung Bezug genommen.

Die in der Satzart aufgeführten Schlüsselverzeichnisse werden in der jeweils gültigen Version auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/service/schluesselferzeichnisse.html>) veröffentlicht.

2 Festlegungen zur Datenübermittlung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses

Jeder Datensatz ist mit carriage return/line feed (alternativ gem. Unix-Konventionen nur line feed) abzuschließen, d. h. je Datensatz ist eine neue Zeile in den Dateien zu verwenden. Als Zeichensatz wird der Zeichencode gem. ISO 8859-15 festgelegt.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Dateinamen:

Verfahrensart: einstellig, S = Stichprobe
Satzart: 13-stellig, 210A_TSVG_GOP
Von-Periode: dreistellig, Format: JJQ;
Bis-Periode: dreistellig, Format: JJQ;
IK: neunstellig
KBVfrKVnn = KBV für KV mit KV-Nummer gemäß Schlüsselverzeichnis
2
Lieferdatum: achtstellig, Dateierstellungsdatum im Format JJJJMMTT
Version: zweistellig, Versionsnummer im Format ZZ, Nummerierung mit führenden Nullen
Beispiel: S210A_TSVG_GOP211211KBVfrKV032023111501
Satzart 210A_TSVG_GOP – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung im Rahmen einer TSVG-Konstellation für das 1. Quartal 2021 von der KBV für die KV Bremen, Dateierstellung am 15.11.2023, Dateierfassung mit Version 01

Fehlerverfahren:

Die Datenstelle des Bewertungsausschusses kommuniziert aufgetretene Fehler umgehend gemäß Betriebsverfahrenshandbuch mit dem Datenlieferanten.

3 Satzart 210A_TSVG_GOP – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung im Rahmen einer TSVG-Konstellation

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Für jeden Datensatz der Satzart 210A (Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung) der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe, welcher im Feld „KNZ_AMGV“ die Ausprägung „1“ hat (TSVG-Konstellation), wird genau ein Datensatz geliefert.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig und verknüpft diesen mit dem entsprechenden Datensatz der Satzart 210A (Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung) der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe.</p> <p>Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	13	alphanum.	konstant „210A_TSVG_GOP“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJQ
02	Fall_ID	M	£ 16	alphanum.	aus Feld „Fall_ID“ in Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe
03	GOP-Zähler	M	£ 4	numerisch	aus Feld „GOP-Zähler“ in Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe
04	GOP	M	£ 6	alphanum.	Gebührenordnungsposition, linksbündig
05	TSVG-Konstellation	M	1	numerisch	Kennzeichnung der TSVG-Konstellation gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V (d. h. ohne Zuschläge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 SGB V): 0 = TSS-Terminfall 1 = TSS-Akutfall 2 = HA-Vermittlungsfall 3 = Offene Sprechstunde 4 = Neupatient (bis Q 4/2022)

Erläuterungen zu Satzart 210A_TSVG_GOP – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung

Zu Datenfeld 03 (GOP-Zähler)

Der Zähler für die einzelnen Leistungen ist synchron zur Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe zu bilden.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),

zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG

mit Wirkung zum 15. November 2023

Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V das Nähere zu Inhalten, technischen Formaten und Übermittlungsverfahren der Daten zur Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG gemäß § 87a Abs. 3 Satz 22 SGB V sowie gemäß Protokollnotiz Nr. 2 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 79. Sitzung am 14. Dezember 2022 durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Anpassungen an dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zur Übermittlung von Daten zur Erstellung der Halbjahresberichte an das Bundesministerium für Gesundheit über die Ergebnisse der Evaluierung der Zuschläge nach § 87 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2c Satz 3 Nr. 1 SGB V vorgenommen.

Änderung in Abschnitt I.

Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt zudem für die Berichtsquartale 1/2020 bis 1/2023 Daten in der Satzart TSVG_H bis zum 15. November 2023 in der ab dem 15. November 2023 gültigen Satzbeschreibung an das Institut des Bewertungsausschusses. Hierbei sind die Felder nach den Nummern 05 und 06 sowie 09 bis 11 leer zu übermitteln.“

Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.

Änderung der Bezeichnung der Anlage

Der Klammerausdruck „(Stand 1. September 2023)“ wird durch den Klammerausdruck „(Stand 15. November 2023)“ ersetzt.

Änderung in der Anlage („Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung von Daten für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV- FinStG“)

Im Titel wird die Bezeichnung des Stands auf „(Stand: 15. November 2023)“ aktualisiert.

Änderung in der Satzart „TSVG_H – Zahl der Arztgruppenfälle und Honorarbestandteile nach Abrechnungsgruppen für TSS- Akutvermittlungsfälle“

Die Abgrenzung wird wie folgt neu gefasst: „Pro Abrechnungsquartal, KV am Ort der Arztpraxis und Abrechnungsgruppe des Arztes/ Therapeuten wird genau ein Datensatz übermittelt. Die Datenübermittlung erfolgt damit unabhängig von der tatsächlichen Abrechnung eines TSS-Akutvermittlungsfalls.“

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 692. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur anlassbezogenen Ergänzung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe um TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnungen zur Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 22 SGB V mit Wirkung zum 15. November 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss berichtet gemäß § 87a Abs. 3 Satz 22 SGB V dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erstmals bis zum 30. September 2023 und danach halbjährlich über die Ergebnisse der Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen. Im Rahmen dieser Evaluation soll u. a. untersucht werden, ob sich die Patienten in TSS-Akutfällen im Vergleich zu allen Patienten und im Vergleich zu Patienten in anderen TSVG-Konstellationen strukturell unterscheiden. Mögliche strukturelle Unterschiede sind etwa das Alter, Erkrankungen und Vorerkrankungen, die Zahl der Behandlungsfälle im laufenden Quartal und in den Vorquartalen, die Art der erbrachten Leistungen im jeweiligen Behandlungsfall und die Leistungsmenge im jeweiligen Behandlungsfall. Neben einer deskriptiven Darstellung sollen hierzu insbesondere Algorithmen aus dem Bereich des maschinellen Lernens auf die Daten der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtstagsstichprobe“) gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) angewendet werden.

Zur Umsetzung dieses Evaluationskonzepts ist es notwendig, die um Merkmale angereicherte bundesweite Versichertenstichprobe um eine TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnung der in der Satzart 210A berichteten Gebührenordnungspositionen zu ergänzen. Für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020 liegt die TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnung der Gebührenordnungspositionen bereits in der Satzart 210A_TSVG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verfahrens der TSVG-Bereinigungskorrektur aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) vor.

Durch den vorliegenden Beschluss wird diese TSVG-konstellationsspezifische Kennzeichnung der Gebührenordnungspositionen für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2023 befristet fortgeschrieben.

2. Regelungsinhalte

Der vorliegende Beschluss regelt die auf die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2023 begrenzte KBV-seitige Übermittlung der TSVG-konstellationsspezifischen Kennzeichnung der im Rahmen von TSVG-Konstellationen abgerechneten Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung in der Satzart 210A_TSVG_GOP im Rahmen einer Versichertenstichprobe an die Datenstelle des Bewertungsausschusses. Die Satzart 210A_TSVG_GOP ist so aufgebaut, dass sie eine unmittelbare behandlungsfall- und GOP-bezogene Verknüpfbarkeit mit der Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gewährleistet.

In Anlehnung an den Lieferturnus der Satzart 210A erfolgt die Übermittlung der Satzart 210A_TSVG_GOP an die Datenstelle des Bewertungsausschusses für die Berichts quartale 1/2021 bis 4/2022 bis zum 15. November 2023 und für die Berichts quartale 1/2023 bis 4/2023 bis zum 15. November 2024. Erste Untersuchungsergebnisse zu möglichen strukturellen Unterschieden von Patienten in TSS-Akutfällen im Vergleich zu allen Patienten und im Vergleich zu Patienten in anderen TSVG-Konstellationen können somit zum 31. März 2024 in den Evaluationsbericht an das BMG aufgenommen werden.

Der Bewertungsausschuss wird bis zum 31. März 2025 prüfen, ob eine Fortschreibung der Satzart 210A_TSVG_GOP über das Berichtsjahr 2023 hinaus erforderlich ist und gegebenenfalls entsprechend beschließen.

Die bislang auf die Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG beschränkte Zweckbindung der für die Berichts quartale 4/2019 bis 4/2020 vorliegenden Satzart 210A_TSVG gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wird durch den vorliegenden Beschluss für die im Rahmen der halbjährlichen Evaluierung der Zuschläge in TSS-Akutfällen erforderlichen Analysen geöffnet.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. November 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG mit Wirkung zum 15. November 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), die anlassbezogene Übermittlung von Daten für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses beschlossen. Für die Umsetzung des Konzepts zur Erstellung der Halbjahresberichte über die Ergebnisse der Evaluierung der Zuschläge nach § 87 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2c Satz 3 Nr. 1 SGB V besteht Erweiterungsbedarf an einer bereits beschlossenen Datenlieferung hinsichtlich der Übermittlung von Kennzahlen zu allen Abrechnungsgruppen.

2. Regelungsinhalte

Der vorliegende Beschluss konkretisiert, dass bei der Satzart „TSVG_H“ Angaben zu allen Abrechnungsgruppen zu übermitteln sind. Dies erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Abrechnung eines TSS-Akutfalls. Zur Umsetzung des Konzepts zur Erstellung der Halbjahresberichte sind die hierfür erforderlichen Abrechnungsdaten rückwirkend ab dem Quartal 1/2020 nach dieser konkretisierten Satzartbeschreibung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses zu übermitteln.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. November 2023 in Kraft.